

AZl.: 120-0/23.ps

Zwischenwasser, am 22.08.2023

KUNDMACHUNG



Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aus Anlass des traditionellen „Wasserhocks“ wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wird die Wendelinsgasse ab Hausnummer 33 bis zum Kreuzungsbereich Hägi/Gasse am Samstag, den 02. September in der Zeit von 13.00 bis ca. 23.00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziff. 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:


Jürgen Bachmann, MSc



An der Amtstafel

angeschlagen am: 22.08.2023/ps

abgenommen am: _____

Ergeht an:

- _Kaspar Tüertscher, kaspar.tuertscher@vol.at; mit der Bitte um Auf-/Abbau der Straßenabsicherung
- _Infra Zwischenwasser, infra@zwischenwasser.at; mit der Bitte um Bereitstellung der Straßenabsicherung
- _Feuerwehr Zwischenwasser, kommandant@of-zwischenwasser.at
- _Polizeiinspektion Sulz, pi-v-sulz@polizei.gv.at
- _Ortspolizei Rankweil, ortspolizei@rankweil.at
- _Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg; office@rfl-vorarlberg.at